

"Die Situation in Tadschikistan und entlang der tadschikisch-afghanischen Grenze

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Tadschikistan (S/1997/859)"¹⁵⁶.

**Resolution 1138 (1997)
vom 14. November 1997**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs vom 4. September 1997¹⁵³ und vom 5. November 1997¹⁵⁷ über die Situation in Tadschikistan,

sowie nach Behandlung des Schreibens des Generalsekretärs vom 17. Oktober 1997 an den Präsidenten des Sicherheitsrats¹⁵⁸,

in Bekräftigung seines Eintretens für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Tadschikistan und die Unverletzlichkeit ihrer Grenzen,

mit Genugtuung über die Fortschritte, die die Parteien bei der Umsetzung des Allgemeinen Abkommens über die Herbeiführung des Friedens und der nationalen Eintracht in Tadschikistan¹⁵⁴ erzielt haben, sowie über die wirksame Aufrechterhaltung der Waffenruhe zwischen der Regierung Tadschikistans und der Vereinigten Tadschikischen Opposition,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, daß die Sicherheitslage in Tadschikistan weiterhin prekär ist und daß insbesondere im Zentrum des Landes noch ein hohes Maß an Gewalttätigkeit herrscht, obschon weite Teile des Landes vergleichsweise ruhig sind,

mit Genugtuung über den Beschluß der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, ihre geme , daß das Mandat der Mission die folgenden Aufgaben umfassen wird:

sich nach besten Kräften für die Förderung des Friedens und der nationalen Aussöhnung einzusetzen und bei der Umsetzung des Allgemeinen Abkommens behilflich zu sein und zu diesem Zweck

a) Gute Dienste und sachverständigen Rat zu gewähren, wie in dem Allgemeinen Abkommen festgelegt;

b) mit der Kommission für nationale Aussöhnung und ihren Unterkommissionen sowie mit der Zentralkommission für Wahlen und die Abhaltung eines Referendums zusammenzuarbeiten;

c) an der Arbeit der Kontaktgruppe der Garantiestaaten und -organisationen mitzuwirken und diese zu koordinieren;

d) Berichten über Verletzungen der Waffenruhe nach-

h) enge Kontakte zu den Parteien sowie Zusammenarbeit und Verbindung mit den gemeinsamen Friedensstruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, den russischen Grenztruppen und der Mission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in Tadschikistan zu wahren;

7. *fordert* die Parteien *auf*, weiter zusammenzuarbeiten, um die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen, der gemeinsamen Friedensstruppen und des sonstigen internationalen Personals zu gewährleisten;

8. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, am 24. und 25. November 1997 in Wien eine Geberkonferenz einzuberufen, um internationale Unterstützung für die Erfüllung des Allgemeinen Abkommens zu erhalten, und legt den Mitgliedstaaten und anderen Beteiligten nahe, rasch und großzügig zu reagieren, um sicherzustellen, daß diese Gelegenheit, zum Erfolg des Friedensprozesses beizutragen, nicht ungenützt verstreicht;

9. *legt* den Mitgliedstaaten und anderen Beteiligten *nahe*, ihre Hilfeleistung fortzusetzen, um die dringenden humanitären Bedürfnisse in Tadschikistan zu lindern und dem Land Unterstützung bei der Normalisierung und dem Wiederaufbau seiner Wirtschaft anzubieten;

10. *begrüßt* den Beitrag, den die gemeinsamen Friedensstruppen nach wie vor leisten, wenn es darum geht, den Parteien bei der Umsetzung des Allgemeinen Abkommens in Abstimmung mit allen Beteiligten behilflich zu sein;

11. *würdigt* die Bemühungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und des Personals der Mission und ermutigt

sie, den Parteien auch weiterhin bei der Umsetzung des Allgemeinen Abkommens behilflich zu sein;

12. *ersucht*me9(